

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

9. Gestaltung der Dachdeckung

Die Dachdeckungen sind nur in folgenden Farbtönen erlaubt: RAL 7012, 7015, 7016, 7026

Solarkollektoren, Fotovoltaikanlagen und sonstige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sind mit der Dachneigung mitlaufend zu installieren und in die Dachhaut zu integrieren.

Dachaufbauten sind nicht gestattet.

Hinweise:

Zum Erhalt der festgesetzten Bäume sind jegliche Eingriffe in die Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiche auszuschließen.

Zum Schutz wild lebender Tiere ist es nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten, Bäume (außerhalb vom Wald, von Obst-, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen), Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölz in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Für Baumaßnahmen im Bereich vorhandener Bäume sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 in Verbindung mit der RAS LP4 vorzusehen.

Die gültige Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz ist zu beachten.